

## Antragsunterlagen für die Begutachtung von Grundwasserwärmepumpen < 50 kJ/s

### 1. Grundsätze

Für den Betrieb von Wärmepumpen zu Heiz- und Kühlzwecken dürfen nur oberflächennahe Grundwasservorkommen mit freiem Wasserspiegel genutzt werden. Ein Durchbohren gering durchlässiger Deckschichten oder das Abteufen von Bohrungen in tiefer liegende oder gespannte Grundwasservorkommen ist nicht zulässig.

### 2. Wasserrecht

Die thermische Nutzung des oberflächennahen Grundwassers umfasst in der Regel wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs.1 Nr. 5 WHG und erfordert bei einer Verdampferleistung < 50 kJ/s eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG. Die Maßnahme ist beim Landratsamt zu beantragen. Die Anlage darf erst nach Vorliegen eines Genehmigungsbescheides betrieben werden.

### 3. Antragsunterlagen

Die Unterlagen sind beim örtlich zuständigen Landratsamt einzureichen. In der Regel sollten konkret folgende Angaben enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

#### Erläuterung

- Bauherr/Betreiber, Lage, Flur-Nr., Gemarkung, Gemeinde/Stadt
- Beschreibung der Anlage
- Bohrfirma, Bohrverfahren, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser, ggf. Spülungszusätze
- Beginn und Ende der beantragten Benutzung; Eigentumsverhältnisse.

#### Technische Daten der Wärmepumpenanlage

- Fabrikat und Typ der Wärmepumpe, Verdampferleistung in kJ/s
- Prüfzeugnis der Wärmepumpe nach DIN 8901 oder Nachweis des Lieferanten, dass sich die Anlage einschließlich der Wasserförderpumpe bei Leckagen automatisch abschaltet
- Art und Menge des verwendeten Kältemittels
- Wasserbedarf (Momentanentnahme in l/s, mittlerer und höchster Tagesbedarf und Jahresentnahme in m<sup>3</sup>)
- max. Erwärmung oder Abkühlung des Grundwassers in K
- evtl. vorgesehene Messeinrichtungen (Durchfluss, Temperatur, Betriebsstunden usw.).

#### Pläne

- Übersichtslageplan, z.B. topografische Karte 1 : 25 000
- Lageplan 1 : 1 000 mit Angabe der Brunnenstandorte
- Bauzeichnungen der Anlage mit Darstellung des Wasser- und Kühlmittelkreislaufes
- Brunnenausbaupläne und Schichtenverzeichnisse nach DIN 4022 und DIN 4023 mit Angabe des Ruhewasserspiegels sowie des abgesenkten und aufgehöhten Betriebswasserspiegels
- Planzeichnung des Brunnenabschlussbauwerkes

**Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW)** Eine Liste der PSW ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

[http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/doc/03\\_rbz\\_liste\\_tn.pdf](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/03_rbz_liste_tn.pdf)

**Bohrungen:**

**Bohrungen** für den Bau von Entnahme- und Versickerungsbrunnen sind nach § 49 WHG, Art. 30 BayWG wasserrechtlich **anzeigepflichtig**. Die Anzeige sollte mindestens **4 Wochen vor Beginn der Bohrung** beim Landratsamt erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zweck
- geplanter Bohrbeginn
- Flur-Nr., Gemarkung, Rechtswert, Hochwert, Geländehöhe
- Lageplan,
- Name und Anschrift der Bohrfirma
- Bohrverfahren
- Bohrendteufe und Bohrenddurchmesser
- Ausbauplan (inkl. Ausbaumaterialien) mit erwartetem Bohrprofil
- erwarteter Grundwasserstand
- ggf. Angaben zu geplanten Pumpversuchen (Momentanentnahme, Dauer, Ableitung des Wassers).

**Hinweise:**

Mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau sind Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Zertifizierung W120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Es wird empfohlen - in Abstimmung mit dem privaten Sachverständigen - die Eignung des erschlossenen Grundwassers durch geeignete wasserchemische Untersuchungen zu überprüfen.

**Zu allen Fragen berät Sie ihr zuständiges Landratsamt oder Wasserwirtschaftsamt.**

